

Office Memorandum

Thema: Änderungen bei freien Dienstnehmern ab 1. Jänner 2008 Selbständigenvorsorge Umsatzsteuervoranmeldungen ab 1. Jänner 2008

Im folgenden möchten wir Sie über die Änderungen bei freien Dienstnehmern, die ab 1. Jänner 2008 in Kraft treten, und die neue obligatorische Selbständigenvorsorge für GSVG-Versicherte informieren:

1. Änderungen bei freien Dienstnehmern ab 1.1.2008

Ab 1. Jänner 2008 werden auch freie Dienstnehmer in die betriebliche Mitarbeitervorsorge, Arbeitslosenversicherung und in das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz einbezogen. Der Krankenversicherungsbeitrag für freie Dienstnehmer wird auf 7,65 % erhöht. Ab 1. Jänner 2008 sind die freien Dienstnehmer auch arbeiterkammerzugehörig.

Die Beitragssätze ändern sich wie folgt:

	Beitragssätze bisher	Beitragssätze ab 1.1.08
<u>Dienstgeber:</u>		
Pensionsversicherung	12,55%	12,55%
Krankenversicherung	3,50%	3,78%
Unfallversicherung	1,40%	1,40%
Arbeitslosenversicherung	0,00%	3,00%
IESG-Zuschlag	0,00%	0,55%
MVK	0,00%	1,53%
gesamt	17,45%	22,81%
 <u>Freier Dienstnehmer:</u>		
Pensionsversicherung	10,25%	10,25%
Krankenversicherung	3,60%	3,87%
Arbeitslosenversicherung	0,00%	3,00%
Arbeiterkammerumlage	0,00%	0,50%
gesamt	13,85%	17,62%

Durch die Anhebung des Krankenversicherungsbeitrages auf 7,65 % erhalten freie Dienstnehmer in Zukunft auch ein Krankengeld und ein einkommensabhängiges Wochengeld (bisher wurde ein Taggeld von EUR 7,42 bezahlt).

Durch den Einbezug in das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und in die Arbeitslosenversicherung werden freie Dienstnehmer den „echten“ Dienstnehmern gleichgestellt und erhalten in Zukunft auch Insolvenz-Ausfallgeld und haben auch Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Freie Dienstnehmer sind ab 1. Jänner 2008 auch im System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge erfasst. Der Dienstgeber hat den Beitrag in Höhe von 1,53 % an die jeweilige Mitarbeitervorsorgekasse zu entrichten (ohne Beachtung der Höchstbeitragsgrundlage und der Geringfügigkeitsgrenze). Freie Dienstnehmer, die am 31.12.2007 ein laufendes freies Dienstverhältnis haben, werden ab 1.1.2008 in die betriebliche Mitarbeitervorsorge einbezogen. Beitragspflicht besteht daher ab 1.1.2008. Für freie Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2007 beginnen, ist der erste Monat beitragsfrei.

Der Arbeitgeber hat innerhalb von sechs Monaten eine Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen, sofern eine solche für die übrigen Dienstnehmer nicht bereits besteht.

2. Selbständigenvorsorge nach GSVG

Ab 2008 werden Selbständige, die nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, ebenfalls in das System „Abfertigung neu“ einbezogen. Das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz („BMVG“) wird daher zum betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz („BMSVG“).

Der Beitragssatz beträgt 1,53 % der GSVG-Beitragsgrundlage. Freiberufler, die im FSVG pflichtversichert sind, und Land- und Forstwirte, die im BSVG pflichtversichert sind, können sich freiwillig für die Selbständigenvorsorge entscheiden („Opting-in-Modell“).

Hinsichtlich der Zahlungsweise und der Fälligkeit der Beiträge sieht § 52 Abs 2 BMSVG eine Beitragsvorschrift durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) vor. Da die neue Regelung erst technisch und organisatorisch in den nächsten Monaten umgesetzt werden soll, werden die Beiträge für das erste und zweite Quartal erst im dritten Quartal von der SVA vorgeschrieben. Die Beitragsabfuhr von der SVA an die BV-Kasse erfolgt jeweils zum 10. des zweitfolgenden Kalendermonats.

Hervorzuheben in der Systematik der betrieblichen Mitarbeitervorsorge ist die Beschränkung der Selbständigenvorsorge mit der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (2008: EUR 4.585,- pro Monat).

Wenn Selbständige bereits für ihre Arbeitnehmer eine Mitarbeitervorsorgekasse ausgewählt haben, ist diese auch für die Beitragsleistungen für den Selbständigen zuständig. Lediglich wenn der Selbständige keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat er die BV-Kasse auszuwählen und einen Beitrittsvertrag abzuschließen.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines Kapitalbetrages aus der Selbständigenvorsorge besteht nach mindestens zwei Jahren der Ruhendstellung des Gewerbeausübungs oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit durch den Anwartschaftsberechtigten - jedenfalls aber bei dessen Pensionierung - und bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung oder der letztmaligen Verfügung bei einer oder mehreren BV-Kassen.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages kann jedenfalls verlangt werden ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder wenn der Anwartschaftsberechtigte seit mindestens fünf Jahren keine BV-Beiträge nach dem BMSVG zu leisten hat.

Pflichtbeiträge, die ein Unternehmer im Rahmen der Selbständigenvorsorge leistet, sind steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Bezüge, die aus den BV-Kassen im Rahmen der Selbständigenvorsorge bezogen werden, werden steuerlich den Abfertigungen, die von BV-Kassen an Arbeitnehmer bezahlt werden, gleichgestellt. Die Kapitalabfindun-

gen stellen daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (!) dar und unterliegen der Lohnsteuer mit einem festen Steuersatz in Höhe von 6 %.

Wird der Abfindungsbetrag an eine dafür vorgesehene Institution übertragen und in weiterer Folge als laufende Rente ausbezahlt, ist diese Rente – ebenso wie eine solche aus der Abfertigung neu für Arbeitnehmer – steuerfrei.

3. Umsatzsteuervoranmeldungen ab 1. Jänner 2008

Ab 1. Jänner 2008 gibt es neue Formulare betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen. Das Formular U 30 wurde um folgende Kennzahlen erweitert:

Kennzahl 027 – Kennzahl 028:

Abziehbare Vorsteuern im Zusammenhang mit Kfz und Gebäuden, die in den Kennzahlen 060 und/oder 065 enthalten sind, sind zusätzlich in diesen neuen Kennzahlen 027 (für Kfz) bzw 028 (Gebäude) einzutragen.

In der Kennzahl 027 sind Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Kfz (Pkw und Lkw) sowie Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen von Kfz anzugeben.

In der Kennzahl 028 sind Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Gebäuden (Geschäfts- und Wohngebäude) einschließlich diesbezüglich geleisteter Anzahlungen und in Bau befindlicher Gebäude einzutragen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Grant Thornton
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH
Auhofstraße 1/2/10
A-1130 Wien
T +43/1/914 42 56
F +43/1/914 513 513
www.grantthornton.at